

Richtlinie der Stadt Rathenow über die Förderung von Personalkosten in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Auf Grundlage des § 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der aktuellen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 29.06.2022 nachfolgende Richtlinie beschlossen:

Gliederung

§ 1 Fördergrundsätze und Rechtsgrundlagen

§ 2 Gegenstand der Förderung

§ 3 Antragsberechtigte

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

§ 5 Art und Umfang der Zuwendung

§ 6 Antragsverfahren

§ 7 Bewilligungsverfahren

§ 8 Verwendungsnachweis

§ 9 Prüfungsklausel

§ 10 Übergangsregelung

§ 11 Inkrafttreten

§ 1 Fördergrundsätze und Rechtsgrundlagen

- 1) Die Stadt Rathenow fördert die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit (insbesondere Schul- und Straßensozialarbeit), um allen hier lebenden jungen Menschen ein gesundes und gleichwertiges Aufwachsen zu ermöglichen.
- 2) Um den Ansprüchen der Rechtsgrundlagen zu genügen und die den jungen Menschen gebührende Fachlichkeit zu sichern, werden im Rahmen dieser Richtlinie Personalkosten für Stellen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit anteilig gefördert.
- 3) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Rathenow aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- 1) Im Rahmen dieser Richtlinie werden anteilig Personalkosten und Stellennebenkosten (stellenbezogene Regie-, Verwaltungs- und Sachkosten) für sozialpädagogische und sozialarbeiterische Fachkräfte gefördert.

- 2) Es werden nur anteilige Personalkosten für Stellen in der offenen Jugendarbeit, in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit im Rahmen einer Kofinanzierung gefördert, die auch mit Zuwendungen des Landkreises Havelland auf der Grundlage folgender Richtlinien gefördert werden:
 - Kreisliches Förderprogramm offene Jugendarbeit – Richtlinie des Landkreises Havelland vom 05.01.2018 (KFOJ)
 - Richtlinie des Landkreises Havelland zur Vergabe von geförderten Stellen in der Kinder- und Jugendarbeit (PKR) und der damit verbundenen Qualitätssicherung und -entwicklung vom 13.02.2015 (PKR)
- 3) Zur Förderung von Projektkosten für Kinder- und Jugendprojekte in der Stadt Rathenow oder Betriebskosten für Einrichtungen der Jugendarbeit in der Stadt Rathenow steht eine gesonderte Jugendförderrichtlinie zur Verfügung.

§ 3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (i.S. § 75 SGB VIII), die Jugendarbeit und / oder Jugendsozialarbeit in der Stadt Rathenow leisten. Die Trägerschaft im Rahmen der Kofinanzierung des PKR- bzw. KFOJ-Programms muss für die jeweilige Stelle durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Havelland festgestellt worden sein.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 1) Für die Förderung von Personalkosten nach dieser Richtlinie bestehen folgende Voraussetzungen:
 - a) Die gesamte Finanzierung der Personalkosten ist gesichert.
 - b) Die Personalstelle ist bzw. wird mit qualifiziertem Fachpersonal besetzt. Der Grad der Qualifikation richtet sich je nach Art der Kofinanzierung nach den Regelungen in den, unter § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten, Richtlinien des Landkreises Havelland (PKR oder KFOJ).
 - c) Die Personalkosten werden durch den Landkreis Havelland nach den unter § 2 Abs. 2 genannten Richtlinien kofinanziert.
 - d) Der Träger gewährleistet eine fachliche Anleitung der sozialpädagogischen Fachkraft und überwacht die Umsetzung der vereinbarten Inhalte.
 - e) Der Träger gewährleistet einen transparenten und nachvollziehbaren Verwendungsnachweis nach den Vorgaben dieser Richtlinie.
- 2) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist dann ausgeschlossen, wenn derselbe Zuwendungszweck aufgrund von Leistungsverpflichtungen aus anderen Rechtskreisen gefördert bzw. finanziert werden kann bzw. muss. Eine Finanzierung durch die Stadt Rathenow erfolgt immer nachrangig.

§ 5 Art und Umfang der Zuwendung

- 1) Bei der Zuwendungsart handelt es sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen einer Anteilsfinanzierung von Personalkosten für sozialpädagogische Fachkräfte in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der offenen Kinder- und Jugendarbeit.
- 2) Die Höhe der Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Brutto-Personalkosten einer Vollzeitstelle orientieren sich an den Empfehlungen nach KFOJ bzw. PKR.
- 3) Die maximal zuwendungsfähigen Brutto-Personalkosten orientieren sich am Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst und werden jährlich durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Havelland für das Folgejahr festgelegt.
- 4) Zuzüglich zur Förderung der Brutto-Personalkosten kann ein Zuschuss für die Stollennebenkosten gezahlt werden. Zu diesen zählen stellenbezogene Aufwendungen (Büromaterial, Telekommunikation, Dienstfahrten, Fortbildung) und stellenbezogene Verwaltungskosten (z. B. Stellenbewirtschaftung und -abrechnung u. ä.). Der Zuschuss beträgt maximal 15 % des städtischen Zuschusses zu den Brutto-Personalkosten.

§ 6 Antragsverfahren

- 1) Ungefähr in der Mitte eines Kalenderjahres fordert der Landkreis Havelland die Träger der PKR- und KFOJ-Stellen auf, den Antrag für das Folgejahr zu stellen. Darin wird eine Kofinanzierungszusage der Gemeinde zu den Stellenkosten verlangt. Der Antrag auf diese Kofinanzierungszusage ist bei der Stadt Rathenow mindestens 4 Wochen vor Ablauf der Frist zur Antragstellung beim Landkreis Havelland zu stellen.
- 2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Kosten- und Finanzierungsplan,
 - b) das aktuell gültige Trägerkonzept gemäß Nr. 5.a) der Richtlinien des Landkreises Havelland sowie
 - c) die Stellenbeschreibung und Stellenbewertung.

§ 7 Bewilligungsverfahren

- 1) Über den Antrag entscheidet nach fachlicher und rechnerischer Prüfung das zuständige Fachamt.
- 2) Die Stadt Rathenow wird dem Antragsteller zunächst eine vorbehaltliche Kofinanzierungszusage erteilen. Erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides durch den Landkreis Havelland bzw. Zustimmung des Jugendhilfeausschusses und nach Beschluss des städtischen Haushalts oder Erteilung einer vorzeitigen Mittelfreigabe wird dann ein Zuwendungsbescheid durch die Stadt Rathenow erlassen.
- 3) Sofern im Zuwendungsbescheid nichts anderes geregelt ist, werden die Zuschüsse vierteljährlich zur Mitte eines jeden Quartals ausgezahlt.

§ 8 Verwendungsnachweis

- 1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet bis zum 31. März des Folgejahres einen Verwendungsnachweis zu erbringen. Dieser kann im Falle der Kofinanzierung im Rahmen der kreislichen Förderprogramme durch eine Übersendung der vollständigen Kopie (einschließlich Belege) des beim Landkreis Havelland eingereichten Verwendungsnachweises erfolgen.
- 2) Mindestens sind jedoch einzureichen:
 - Ein Sachbericht (z. B. Inhalte im Regelbetrieb, durchgeführte Projekte, erreichte Jugendliche, besondere Entwicklungen etc.)
 - Übersicht der stellenbezogenen Ausgaben
 - Übersicht aller stellenbezogenen Einnahmen.
- 3) Soweit der Landkreis Havelland seinen Zuwendungsbescheid nach Nr. 6 seiner Richtlinien (KFOJ und PKR) widerruft, behält sich auch die Stadt Rathenow vor, ihren Zuwendungsbescheid zu widerrufen

§ 9 Prüfungsklausel

- 1) Die Stadt Rathenow ist berechtigt, die bei der Antragstellung zugrunde gelegten Angaben sowie die Verwendung der ausgezahlten Mittel durch Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der ausgezahlten Mittel.
- 2) Der Empfänger der Fördermittel hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege 5 Jahre, gerechnet vom Kalendertag der Antragsbewilligung, für eventuelle Prüfungen aufzubewahren.

§ 10 Übergangsregelung

Sollte der aufgrund einer im Jahr vor Inkrafttreten dieser Richtlinie erstellten Zuwendung zugewendete Betrag die Fördermöglichkeiten nach dieser Richtlinie übersteigen, wird der vormals gezahlte Betrag beim Vorliegen der gleichen Voraussetzungen (insbesondere gleiche/r Stelleninhaber/in, unveränderter Arbeitsauftrag) maximal für die beiden folgenden Jahre weitergezahlt. Das Besserstellungsverbot bleibt davon unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Rathenow, den 30.06.2022


Jörg Zietemann

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK
Die Veröffentlichung erfolgte
(nach Genehmigung durch _____ vom _____)
- vom bis im Aushang

• am 01.07.22 im Amtsblatt Rathenow Nr.: 11/22
Rathenow, den 01.07.2022

Unters 
Stadt Rathenow
-Hauptamt-
SG Personal, Organisation und
Sitzungsdienst
Berliner Straße 15
14712 Rathenow